

**FMA-Mindeststandards für die Vergabe und Gestionierung von  
Fremdwährungskrediten  
vom 16. Oktober 2003 (FMA-FX-MS)**

*Diese FMA-Mindeststandards stellen keine Verordnung im rechtstechnischen Sinn dar. Die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) erwartet sich jedoch unter Hinweis auf § 39 Abs. 1 und 2 Bankwesengesetz (BWG), dass Kreditinstitute bei der Vergabe und Gestionierung von Fremdwährungskrediten diese FMA-Mindeststandards einhalten.*

*Diese FMA-Mindeststandards an die Vergabe und Gestionierung von Fremdwährungskrediten hindern Kreditinstitute nicht, höhere Standards festzulegen.*

*Unter Fremdwährungskrediten im Sinne dieser FMA-Mindeststandards sind Ausleihungen an Nichtbanken (§ 2 Z 22 BWG) zu verstehen, die zumindest teilweise in anderen Währungen als dem Euro aushaften.*

*Diese Mindeststandards richten sich an alle Kreditinstitute mit der Berechtigung zur Durchführung des Kreditgeschäfts (§ 1 Abs. 1 Z 3 BWG).*

1. Das Kreditinstitut hat über schriftliche Leitlinien für die Vergabe und Gestionierung von Fremdwährungskrediten zu verfügen.  
Diese haben unter Bedachtnahme auf die Risikotragfähigkeit des Kreditinstituts insbesondere angemessene Anforderungen an die Vergabe von Fremdwährungskrediten, an die Begrenzung des damit verbundenen Risikos, an adäquate Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren sowie an die Risikosteuerung zu enthalten.  
Das Kreditinstitut stellt sicher, dass die Einhaltung der Leitlinien von der internen Revision mindestens einmal jährlich geprüft wird.  
Den Geschäftsleitern wird regelmäßig über risikorelevante Beobachtungen berichtet. Die Geschäftsleiter berichten dem gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsorgan zumindest jährlich über die aus dem Fremdwährungskreditportfolio ableitbare Risikolage.
2. Das Kreditinstitut hat unter Bedachtnahme auf seine Risikotragfähigkeit quantitative Begrenzungen der Volumina der Einzelfremdwährungskredite und des Gesamtfremdwährungskreditportfolios festzulegen.

3. Das Kreditinstitut hat Anforderungen an die Bonität des Kreditnehmers und die damit verbundenen Risikoaufschläge festzulegen.
4. Bei der Kreditvergabe ist im Rahmen der Bonitätsprüfung zu erheben, ob der Kreditnehmer über genügend Reserven bei Einkommen und/oder Vermögen verfügt, um bei Wechselkursänderungen einen erhöhten Kreditrückzahlungsbetrag auf Euro-Finanzierungsbasis bedienen und tilgen zu können.  
Die Anforderungen an zu stellende Sicherheiten haben sich an diesem erhöhten Betrag zu orientieren.
5. Das Kreditinstitut hat der Bonität des Kreditnehmers angemessene Schwellwerte für die laufende Kreditüberwachung hinsichtlich des Wechselkursrisikos festzulegen.  
Es hat über ein Verfahren zu verfügen, welches das Überschreiten von Schwellwerten möglichst frühzeitig anzeigt.  
Das Kreditinstitut legt zweckmäßige Maßnahmen für den Fall des Überschreitens von Schwellwerten fest.
6. Das Kreditinstitut muss über ein Verfahren verfügen, welches es in die Lage versetzt, die Marktentwicklungen – insbesondere im Hinblick auf Wechselkurse, Zinssätze sowie Sicherheiten – laufend zu erfassen und deren Auswirkungen auf das Blankorisiko (aushaftendes Obligo abzüglich anrechenbarer Sicherheiten) des Einzelfremdwährungskredits sowie des Gesamtfremdwährungskreditportfolios möglichst frühzeitig aufzuzeigen.
7. Das Kreditinstitut hat zumindest jährlich anhand eines aussagekräftigen Stresstests die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen auf das Fremdwährungskreditportfolio zu berechnen.  
Erscheint ein Stresstest nicht tunlich, hat das Kreditinstitut einmal jährlich die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen mit hinreichender Genauigkeit einzuschätzen.
8. Das Kreditinstitut hat zumindest jährlich den Beitrag des Fremdwährungskreditportfolios zum Gesamtertrag des Kreditinstitutes zu erheben.  
Erscheint eine Erhebung nicht tunlich, so ist der Beitrag mit hinreichender Genauigkeit zu schätzen.

9. Für Kreditinstitute, deren Fremdwährungsausleihungen 5 vH der Bilanzsumme und fünf Millionen Euro nicht übersteigen, gelten ausschließlich die Punkte 3, 4 und 5 erster Satz.
  
10. Das Kreditinstitut hat die Möglichkeit, Kredite, bei denen die Wechselkursrisiken vollständig bis zum Laufzeitende des Kredites durch Absicherungsinstrumente beseitigt wurden oder bei denen die Bonität des Kreditnehmers zu wesentlichen Teilen aus Einkünften und/oder Vermögen in der Kreditwährung zurückzuführen ist, von der Anwendbarkeit dieser FMA-Mindeststandards auszunehmen.
  
11. Punkt 1 dieser Mindeststandards ist bis spätestens 31. Dezember 2003 umzusetzen. Die Punkte 3 und 4 gelten ausschließlich für Neuabschlüsse ab 1. Jänner 2004. Punkt 5 gilt für Neuabschlüsse ab 1. Jänner 2004, bestehende Verträge sind sukzessive bei der nächsten periodischen Kreditrevision mit einzubeziehen. Alle anderen Bestimmungen gelten ab 1. März 2004.

Finanzmarktaufsichtsbehörde  
Für den Vorstand

MR Dr. Alexander Gancz e.h.  
Bereichsleiter

MR Mag. Doris Radl e.h.  
Abteilungsleiterin

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Schreiben vom 27. April 1999, GZ 38 0300/11-V/99, das Bankwesen auf die erhöhten Risiken von Fremdwährungskrediten hingewiesen und die Empfehlung abgegeben, die Kreditinstitute mögen die erhöhte Risikolage bei der Einstufung des Kreditnehmers im bankinternen Risikomanagementsystem in Form eines Zuschlages berücksichtigen.

Anknüpfend an dieses Schreiben erlaubt sich die Finanzmarktaufsicht, folgende beobachteten Entwicklungen festzuhalten:

- Das Volumen der Fremdwährungsausleihungen ist in den beiden letzten Jahren weiterhin kontinuierlich gestiegen,
- das Volumen der Fremdwährungsausleihungen hat im Jahr 2002 im Privatkundenbereich jenes im Kommerzkundenbereich überstiegen.

Die Finanzmarktaufsichtsbehörde nimmt die aktuellen Beobachtungen zum Anlass, das Bankwesen neuerlich und nachdrücklich insbesondere auf folgende erhöhte Risikofaktoren im Fremdwährungskreditgeschäft hinzuweisen:

- Wechselkursrisiko,
- Zinsänderungsrisiko.

Obgleich diese Risiken in erster Linie für die Kreditnehmer entstehen, sind negative Folgewirkungen auf die Kreditinstitute in Form erhöhter Ausfallsrisiken nicht auszuschließen. Darüber hinaus können für die Kreditinstitute erhöhte Risiken aus dem Titel der Beraterhaftung schlagend werden.

Kredite in fremder Währung stellen aufgrund ihrer Abhängigkeit von Wechselkursschwankungen sowie ihrer stärkeren Zinssensitivität ein größeres und schwerer zu kalkulierendes Risiko dar als vergleichbare Euro-Kredite. Der Überblick und die Kontrolle über diese Risiken stellen erhöhte Anforderungen an die Kenntnisse bzw. die Bonität der Kreditnehmer. Mangelnde Kenntnisse bzw. unzureichende Bonitäten der Kreditnehmer erhöhen das Risiko des Ausfalls des Kredites. Das Kreditinstitut muss Kenntnis über die mit Fremdwährungskrediten verbundene Risikosituation haben. Das Kreditinstitut muss in der

Lage sein, den Beitrag des Fremdwährungskreditgeschäfts zur Gesamtertragslage zu berechnen bzw. mit hinreichender Genauigkeit zu schätzen.

In Erwägung dieser Gründe und unter Hinweis auf § 39 Abs. 1 und 2 Bankwesengesetz erwartet die Finanzmarktaufsichtsbehörde, dass Kreditinstitute bei Fremdwährungskrediten die FMA-Mindeststandards für die Vergabe und Gestionierung von Fremdwährungskrediten vom 16. Oktober 2003 einhalten.

### Besonderer Teil

Zur Präambel ist auszuführen, dass zum einen der Rechtscharakter der FMA-Mindeststandards deutlich hervor gestrichen werden soll. Es handelt sich hierbei nicht um eine „Durchführungsverordnung“ im Sinne von Art. 18 Abs. 2 B-VG, sondern um eine auf Fremdwährungskredite bezogene Rechtsansicht der Finanzmarktaufsichtsbehörde zu § 39 Abs. 1 und 2 BWG. Es soll den Kreditinstituten damit eine „Richtschnur“ zur Orientierung an die Hand gegeben werden.

Des Weiteren wird der Begriff „Fremdwährungskredit“ für Zwecke dieser FMA-Mindeststandards festgelegt und deren Adressatenkreis bestimmt.

Zu Punkt 2 ist auszuführen, dass seitens der FMA erwartet wird, dass die Kreditinstitute generelle Begrenzungen der Einzelkreditvolumina vornehmen und eine Grenze für das gesamte Fremdwährungskreditportfolio einziehen. Die Begrenzung kann entweder betragsmäßig oder prozentmäßig erfolgen.

Zu Punkt 3 ist auszuführen, dass Kreditinstitute bei der Bestimmung der Höhe der Risikoaufschläge im Rahmen der Konditionengestaltung frei sind. Sie werden durch die Mindeststandards jedoch dazu angehalten, Risikoaufschläge pro Bonitätsklasse zu definieren.

Zu Punkt 4 ist anzumerken, dass das Kreditinstitut bereits bei der Vergabe von Fremdwährungskrediten darauf zu achten hat, dass die Bonität des Kunden ausreicht, um auch einen durch Wechselkursänderungen möglicherweise gestiegenen Rückzahlungsbetrag bedienen und tilgen zu können. Zur Berechnung dieses höheren Rückzahlungsbetrags ist ein angemessenes und anerkanntes Verfahren einzusetzen. Bei

der Berechnung verwendete Methoden und Annahmen sind einheitlich und stetig anzuwenden.

Zu Punkt 5 ist auszuführen, dass das Kreditinstitut für die laufende Kreditüberwachung hinsichtlich des Wechselkursrisikos angemessene Schwellwerte in Abhängigkeit von der Bonität des Kunden festzulegen hat. Der Schwellwert stellt jenen Wert des aushaftenden Obligos auf Euro-Basis dar, dessen Überschreiten zweckmäßige Maßnahmen seitens des Kreditinstitutes jedenfalls erforderlich macht. Im Sinne eines Frühwarnindikators hat der Schwellwert unterhalb jenes maximal aushaftenden Obligos zu liegen, dessen Bedienung von der Bonität des Kreditnehmers auf Euro-Finanzierungsbasis gedeckt ist. Im Gegensatz zur Grenze nach Punkt 4, welche sich ausschließlich auf den Vergabezeitpunkt bezieht und dort einen Einstiegswert in die jeweilige Fremdwährung darstellt, handelt es sich beim Schwellwert um ein individuelles Limit, welches von der Bonität des Kreditnehmers abhängt. Um ein Überschreiten dieser Grenzen im Einzelfall feststellen zu können, bedarf es bankinterner Verfahren, die vom Kreditinstitut einzurichten sind. Unter einem „Verfahren“ ist in der Regel ein EDV-System zu verstehen. Wo dies untunlich erscheint, kann stattdessen aber auch ein ausreichend standardisierter Ablauf festgelegt werden, welcher die Erfüllung der in Punkt 5 gestellten Zielsetzungen gewährleistet.

Es ist zu betonen, dass die Beobachtung des Kredites im Hinblick auf den Schwellwert keinesfalls die laufende Kreditüberwachung in Bezug auf andere Faktoren ersetzt. Von diesem Verfahren sind andere Verfahren oder Systeme nicht berührt, mit denen insbesondere die Bonität der Kreditnehmer und die Werthaltigkeit der Sicherheiten laufend überprüft wird.

Wird ein Schwellwert überschritten, hat das Kreditinstitut zweckmäßige Maßnahmen zu setzen. Diese sind generell festzulegen. Es ist darauf zu achten, dass die „zweckmäßigen Maßnahmen“ mit den Kreditverträgen korrespondieren. Die Finanzmarktaufsichtsbehörde erwartet, dass sich das Kreditinstitut im Falle eines Überschreitens des Schwellwertes mit dem Kreditnehmer in Verbindung setzt.

Zu Punkt 6 ist anzumerken, dass unter einem „Verfahren“ in der Regel ein EDV-System zu verstehen ist. Wo dies untunlich erscheint, kann stattdessen aber auch ein ausreichend standardisierter Ablauf festgelegt werden, welcher die Erfüllung der in Punkt 6 gestellten Zielsetzungen gewährleistet.

Zu Punkt 7 ist anzumerken, dass mittels eines aussagekräftigen Stresstests Berechnungen hinsichtlich der Auswirkungen auf die Zahlungsfähigkeit der Kreditnehmer und in weiterer

Folge auf die Risikotragfähigkeit des Kreditinstituts angestellt werden sollen. Diese Berechnungen sollen insbesondere in die Geschäftspolitik angemessen Eingang finden.

Zu Punkt 8 ist anzumerken, dass Einnahmen aus der Vermittlung von Tilgungsträgern nicht in Ansatz zu bringen sind.

Zu Punkt 9 ist anzumerken, dass sich die dort angegebenen Werte auf die aushaftenden Saldi zum letzten Bilanzstichtag beziehen. Werden unterjährig die Grenzen überschritten, so kommen ab dem nächsten Bilanzstichtag alle Bestimmungen dieser Mindeststandards zur Anwendung. Zu betonen ist, dass eine Überschreitung der angegebenen Grenzen auch durch Wechselkursänderungen erfolgen kann.